



Wir. Birr.

**Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund
(Parkierungsverordnung)**

der Gemeinde Birr

Vom:	5. März 2026	
Genehmigt am:	9. März 2026	Gemeinderat
Gültig ab:	1. Juli 2026	
Version:	3.0	



Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund	3
A. Ingress	3
B. ZONE 1: WOHNGBIETE	3
§ 1 Parkierungsdauer	3
§ 2 Gebühren	3
C. ZONE 2: ÖFFENTLICHE ANLAGEN SOWIE SCHUL- UND SPORTANLAGEN	3
§ 3 Parkierungsdauer	3
§ 4 Gebühren	4
D. ZONE 3: ZONE 3: INDUSTRIE- UND ARBEITSGBIETE	5
§ 5 Parkierungsdauer	5
§ 6 Gebühren	5
E. ZONE 4: BAHNHOF	5
§ 7 Gebühren	5
F. VOLLZUG	6
§ 8 Mahnwesen	6
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 9 Inkraftsetzung	6



Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

A. Ingress

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) und des Reglements über das Parkieren in der Gemeinde Birr (Parkierungsreglement) vom 1. Juli 2026 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Birr die nachfolgenden, das Reglement konkretisierenden Bestimmungen:

B. ZONE 1: WOHNGBIETE

- § 1 Parkierungsdauer Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.
- § 2 Gebühren
1. Die Gebühr für eine Tageskarte «Wohngebiete» zum Parkieren von Motorfahrzeugen auf den Verkehrsflächen der Zone 1 während einer Dauer von 24 Stunden beträgt CHF 12.00.
 2. Die Gebühren für die Dauerparkkarten «Wohngebiete» betragen:
Für Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (bis 3.5 t)
 - Jahreskarten: CHF 650.00
 - Monatskarten: CHF 65.00**Für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (ab 3.5 t)**
 - Jahreskarten: CHF 1'200.00
 - Monatskarten: CHF 120.00

C. ZONE 2: ÖFFENTLICHE ANLAGEN SOWIE SCHUL- UND SPORTANLAGEN

- § 3 Parkierungsdauer Um die bestimmungsgemässe Nutzung sicher zu stellen, wird die Parkierung vom Gemeinderat bei folgenden Anlagen eingeschränkt:

Schulanlage Nidermatt

Montag bis Freitag, 07.00 – 17.00 Uhr	nur für Nutzergruppe Mitarbeitende Schule Nidermatt
17.00 – 24.00 Uhr	nur für Nutzergruppen Vereine/Veranstaltungen
24.00 – 07.00 Uhr	Parkieren verboten
Samstag/Sonntag	nur für Veranstaltungen



Gemeindeverwaltung Birr

Montag bis Freitag, 07.00 – 17.00 Uhr	nur für Nutzergruppe Mitarbeitende oder im Umgang mit der Gemeindeverwaltung
--	---

Parkplatz Kindergarten (hintere 4 Parkplätze)

Montag bis Freitag, 07.00 – 17.00 Uhr	nur für Nutzergruppe Mitarbeitende oder im Umgang mit dem Kindergarten
--	---

§ 4 Gebühren

1. Die gebührenpflichtigen Zeiten sind von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.
2. Die ersten vier Stunden der Nutzung sind kostenlos, wenn die entsprechende Registration mittels digitaler Bezahlösung erfolgt.
3. Anschliessend betragen die Gebühren CHF 1.00 pro Stunde.
4. Die Gebühr für eine Tageskarte «Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen» zum Parkieren von Motorfahrzeugen auf den Verkehrsflächen der Zone 2 während einer Dauer von 24 Stunden beträgt CHF 10.00.
5. Die Gebühren für die Dauerparkkarten «Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen» betragen:
Für Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (bis 3.5 t)
 - Jahreskarten: CHF 650.00
 - Monatskarten: CHF 65.00**Für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (ab 3.5 t)**
 - Jahreskarten: CHF 1'200.00
 - Monatskarten: CHF 120.00
6. Der Gemeinderat bewilligt für Angestellte der Gemeinde und Mitarbeitende der Schule Dauerparkkarten für eindeutig bezeichnete Parkieranlagen innerhalb dieser Zone. Die Dauerparkkarten ermächtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren auf dieser/n Anlage/n. Es gilt die Regelung gemäss definierter und signalisierter Nutzergruppe. Ausserhalb dieser/n Anlage/n sind die Karten nicht gültig. Auf eine Gebührenerhebung wird vorerst verzichtet.



D. ZONE 3: ZONE 3: INDUSTRIE- UND ARBEITSGEBIETE

§ 5 Parkierungsdauer

Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.

§ 6 Gebühren

1. Die Gebühr für eine Tageskarte «Industrie- und Arbeitsgebiete» zum Parkieren von Motorfahrzeugen auf den Verkehrsflächen der Zone 3 während einer Dauer von 24 Stunden beträgt CHF 12.00.
2. Die Gebühren für die Dauerparkkarten «Industrie- und Arbeitsgebiete» betragen:

Für Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (bis 3.5 t)

- Jahreskarten: CHF 650.00
- Monatskarten: CHF 65.00

Für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (ab 3.5 t)

- Jahreskarten: CHF 1'200.00
- Monatskarten: CHF 120.00

E. ZONE 4: BAHNHOF

§ 7 Gebühren

1. Die gebührenpflichtigen Zeiten sind von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.
2. Die ersten 30 Minuten der Nutzung sind gebührenfrei, wenn die entsprechende Registration mittels digitaler Bezahlösung erfolgt.
3. Anschliessend betragen die Gebühren CHF 1.50 pro Stunde.
4. Die Tagespauschale für eine Parkzeit von 24 Stunden beträgt CHF 10.00.
5. Für diese Zone sind keine Dauerparkkarten, jedoch Pendlerparkkarten gemäss Abs. 6 nachfolgend erhältlich.
6. Gegen Nachweis eines gültigen Bahnabonnements sind folgende Pendlerparkkarten erhältlich:

Für Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (bis 3.5 t)

- Jahreskarten: CHF 650.00
- Monatskarten: CHF 65.00



F. VOLLZUG

§ 8 Mahnwesen

Für säumige Zahler ist ab der 1. Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 20.00 zu erheben. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist sofern sinnvoll die Betreuung einzuleiten.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wird auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2018.

Barbara Gloor
Gemeindeammann

Beat Deubelbeiss
Verwaltungsleiter/Gemeindeschreiber